



# Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

<b>13. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 28. August 2002</b>	<b>Nummer 36</b>
---------------------	-------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
<b>Ministerpräsident</b>	
Bekanntmachung der Vereinbarung „Ausbildungsplatzprogramm Ost 2002“ .....	714
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 35/2002	

## **Bekanntmachung der Vereinbarung „Ausbildungsplatzprogramm Ost 2002“**

Vom 8. August 2002

Die in Berlin am 26. Juli 2002 unterzeichnete Vereinbarung „Ausbildungsplatzprogramm Ost 2002“ ist mit ihrer Unterzeichnung in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 8. August 2002

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

### **Ausbildungsplatzprogramm Ost 2002**

Die Bundesregierung, vertreten durch die Bundesministerin für Bildung und Forschung, und die Regierungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, der Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie der Senat von Berlin schließen folgende Vereinbarung über ein Ausbildungsplatzprogramm 2002:

#### **Präambel**

Bund und neue Länder sind sich einig, dass angesichts der sich nur langsam wieder verbessernden konjunkturellen Aussichten im Jahr 2002 in den neuen Ländern die Ausbildungsplatzsituation besondere Beachtung erfordert. Sie werden daher die konkrete Situation auf dem Ausbildungsmarkt anhand der Zahlen der Berufsberatung der Bundesanstalt für Arbeit Ende August überprüfen. Sofern dies erforderlich sein sollte, werden sie sämtliche zur Verfügung stehenden Instrumente abgestimmt einsetzen, um den Ausgleich von Ausbildungsplatzangebot und Ausbildungsplatznachfrage im Osten Deutschlands zu flankieren. Bund und neue Länder stimmen darin überein, dass dazu unter anderem auch die Möglichkeiten des Jugendsofortprogramms genutzt werden sollen.

#### **I. Zweck der Zuweisung**

(1) Im Rahmen des Ausbildungsplatzprogramms 2002 fördern die diese Vereinbarung Schließenden bis zu 14.000 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche aus den genannten Ländern, die unmittelbar vor Maßnahmenbeginn bei der Bundesanstalt für Arbeit als noch nicht vermittelte Ausbildungsplatzbewerber gemeldet sind.

(2) Gefördert wird die Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) oder eine schulische Berufsausbil-

dung, die zu einem Berufsabschluss nach Landes- oder Bundesrecht führt.

#### **II. Höhe der Zuweisung**

(1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert die Bereitstellung von bis zu 14.000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen und stellt hierfür den genannten Ländern nicht rückzahlbare Mittel per Zuweisung zur Verfügung. Ausgehend von einem Durchschnittsbetrag von 13.549,24 € pro Förderfall weist der Bund den Ländern nicht rückzahlbare Mittel in Höhe von 6.774,62 € pro Fall zu. Im Rahmen der Gesamtzuweisung können Mehrkosten einzelner Maßnahmen durch Minderkosten anderer Maßnahmen ausgeglichen werden.

(2) Die Zuweisung ist zweckgebunden, sie darf nur für das Ausbildungsplatzprogramm 2002 zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für nicht vermittelte Bewerber und die dafür im Zeitraum vom 1. September 2002 bis 31. Dezember 2005 verursachten Ausgaben verwendet werden.

(3) Die Fördermittel des Bundes werden in den genannten Ländern bis zu folgender Höhe (Bundesanteil am Höchstbetrag) eingesetzt:

	Förderfälle	Bundesmittel
Mecklenburg-Vorpommern	2.317	15.696.788,58 €
Brandenburg	2.789	18.894.408,00 €
Berlin	1.764	11.950.425,14 €
Sachsen-Anhalt	2.364	16.015.195,59 €
Sachsen	3.087	20.913.243,99 €
Thüringen	1.679	11.374.582,66 €
<b>Gesamt</b>	<b>14.000</b>	<b>94.844.643,96 €</b>

(4) Die Fördermittel des Bundes werden den Ländern wie folgt zur Verfügung gestellt:

	Hj. 2001	Hj. 2002	Hj. 2003	Hj. 2004
	(jeweils in €)			
Mecklenburg-Vorpommern	1.744.087,62	5.232.262,86	5.232.262,86	3.488.175,24
Brandenburg	2.099.378,67	6.298.136,00	6.298.136,00	4.198.757,33
Berlin	1.327.825,02	3.983.475,05	3.983.475,05	2.655.650,03
Sachsen-Anhalt	1.779.654,36	5.338.963,09	5.338.963,08	3.559.308,72
Sachsen	2.323.693,78	6.971.081,33	6.971.081,33	4.647.387,55
Thüringen	1.263.936,61	3.791.809,83	3.791.809,83	2.527.873,22
<b>Gesamt</b>	<b>10.538.293,78</b>	<b>31.614.881,33</b>	<b>31.614.881,32</b>	<b>21.076.587,54</b>

#### **III. Bestandteile der Vereinbarung**

(1) Die Ausbildung der Teilnehmer in Maßnahmen des Ausbildungsplatzprogramms 2002 muss zwischen 1. September 2002 und spätestens 1. Februar 2003 begonnen haben. Soweit es sich um eine schulische Ausbildung handelt, entspricht der Maßnahmenbeginn dem jeweiligen Schulbeginn des Landes.

(2) Bei Abbruch der Maßnahme durch einzelne Jugendliche endet die Förderung mit dem Zeitpunkt des jeweiligen Abbruchs.

(3) Außerdem gelten folgende zusätzliche Regelungen:

- Die Gesamtfinanzierung der zuweisungsfähigen Ausgaben je Land wird von den Ländern sichergestellt.
- Landesmittel des Europäischen Sozialfonds und sonstige Landesmittel der Europäischen Union gelten nicht als Drittmittel im Sinne der Ziffer 2.1.1 und der Ziffer 5.1 ANBest-GK. Bei der Weiterleitung von Mitteln an Dritte gelten alle Bestimmungen dieser Vereinbarung, soweit sie auf den weiterzuleitenden Teil der Zuweisung zutreffen.
- Die Länder führen - beginnend zum 1. Oktober 2002 - eine monatliche, ab 1. März 2003 eine halbjährliche Statistik über die Durchführung der Maßnahmen, über Zugang, Bestand, Abbruch nach Berufsgruppen und getrennt nach Geschlecht sowie nach schulischer und dualer Ausbildung entsprechend den Vorgaben des Europäischen Sozialfonds, wie von Bund und Ländern am 12.3.2002 beschlossen. Sie wird aggregiert dem Bundesministerium für Bildung und Forschung übermittelt. Als schulische Ausbildung gilt eine Ausbildung ohne Ausbildungsvertrag. Eine Ausbildung mit Ausbildungsvertrag nach BBiG/HwO gilt als duale Ausbildung. Eine schulische Ausbildung mit Abschluss vor einer Kammer ist statistisch gesondert nachzuweisen.
- Die Mittel dürfen nicht eher und nur insoweit abgerufen werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

(4) Die erforderlichen Regelungen für die Durchführung von Maßnahmen werden durch das jeweilige Land getroffen. Diese Regelungen berücksichtigen die „Orientierungen zur künftigen Ausrichtung der Ausbildungsplatzprogramme Ost“ vom 13.3.2002.

(5) Im Rahmen des Ausbildungsplatzprogramms 2002 ist sicherzustellen, dass lediglich zusätzliche Maßnahmen gefördert werden. Ebenso ist sicherzustellen, dass Teilnehmer an betriebsnahen Maßnahmen nur in Betrieben ausgebildet werden, die mindestens einen Auszubildenden ausbilden, der einen Lehrvertrag mit dem betreffenden Betrieb hat. Ausnahme hierbei ist die Ausbildung im Verbund. Kombinationen mit Länderprogrammen pro Förderfall sind ausgeschlossen. Von den Ländern ist sicherzustellen, dass eine direkte Information der Arbeitsverwaltung über die einzelnen Vermittlungsfälle erfolgt.

(6) Überzahlungen und/oder nicht verbrauchte Mittel im laufenden Haushaltsjahr sind unverzüglich und unaufgefordert im HKR-Verfahren zum Rückruf bereitzustellen. Sonstige Rückzahlungen nach Jahresabschluss sind an die Bundeskasse Bonn, Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Kontonummer 11900-505, unter Angabe des Förderkennzeichens zugunsten der Verbuchungsstelle 3001/119 99 zu leisten.

(7) Zu viel abgerufene Bundesmittel ab einem Betrag von 500.000 € sind zur Gänze mit einem Zinssatz von 1 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Verzinsung erstreckt sich auf alle Beträge, die nach dem 1.4.2003 noch als zu viel abgerufen auf Landeskonto eingebucht sind. Diese Regelung trägt insofern den Unsicherheiten in der Anlaufphase der Landesprogramme Rechnung.

#### IV. Nachweis der Teilnehmer

Die jährlichen Gesamtausgaben mit Verteilung auf die unterschiedlichen Einzelmaßnahmen sowie die Zeitpunkte der Abbrüche sind dem Bundesministerium für Bildung und Forschung spätestens zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres vorzulegen, der Nachweis über die Zusätzlichkeit der Ausbildungsplätze zum 1. März 2003.

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 2002

Für die Bundesregierung

Die Bundesministerin  
für Bildung und Forschung

Edelgard Bulmahn

Für die Landesregierung  
Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Guido Dannenberg

Für die Landesregierung Brandenburg

Margret Schlüter

Für den Senat von Berlin

Prof. Dr. Hildegard Maria Nickel

Für die Landesregierung  
Sachsen-Anhalt

Manfred Bergmann

Für die Regierung  
des Freistaates Sachsen

Fred J. Heidemann

Für die Regierung  
des Freistaates Thüringen

Hans Kaiser

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

716

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 36 vom 28. August 2002

---

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdje.brandenburg.de](http://www.mdje.brandenburg.de) (Landesrecht).